

Inhaltsverzeichnis

18.03.2014 Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse
Niederschrift ö BürgA 10.12.2013

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 5	Anregung nach § 24 GO NRW vom 21.02.2014 betr. Fuß-/Radweg zum Sportplatz Hemmerich bauen, Verkehrsberuhigung Zweigrabenweg prüfen	Vorlage: 152/2014-9
	Vorlage Vorlage: 152/2014-9	Vorlage: 152/2014-9
Top Ö 6	Anregung Anregung gem. § 24 GO vom 11.12.2013 betr. Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege	Vorlage: 028/2014-4
	Vorlage Vorlage: 028/2014-4	Vorlage: 028/2014-4
Top Ö 7	Anregung Anregung nach § 24 GO vom 08.01.2014 betr. Anordnung einer VZ-Kombination aus VZ 306 StVO (Vorfahrtsstraße) und VZ 274-55 StVO (zul. Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) auf der Bornheimer Straße in Richtung Uedorf an der Einmündung des aus Richtung Herseler Friedhof kommenden Wirtschaftsweges in Bornheim	Vorlage: 049/2014-9
	Vorlage Vorlage: 049/2014-9	Vorlage: 049/2014-9
Top Ö 8	Anregung Vorlage: 049/2014-9	Vorlage: 049/2014-9
	Bornheimer Straße - VZ Anregung gem. § 24 GO vom 27.01.2014 betr. Sicherstellung des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Sitzungen	Vorlage: 070/2014-1
	Vorlage Vorlage: 070/2014-1	Vorlage: 070/2014-

		1
Top Ö 9	Anregung Anregung gem. § 24 GO NRW vom 12.02.2014 betr. Anordnung von Verkehrszeichen und einer Fahrbahnmarkierung eines Fußgängerüberweges an der Königstraße Vorlage Vorlage: 114/2014-9	Vorlage: 114/2014-9 Vorlage: 114/2014-9
Top Ö 10	Anregung Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 23.02.2014 betr. Gestaltung eines einwohnerfreundlicheren Fragerechts gem. § 20 GeschO Vorlage Vorlage: 148/2014-1	Vorlage: 148/2014-1 Vorlage: 148/2014-1
Top Ö 11	Beschwerde Anregung nach § 24 GO NRW vom 24.02.2014 betr. Verkehrssicherheit des kombinierten Rad- und Fußweges (Bachbegleitweg) zwischen Königstraße und Fußkreuzweg in Bornheim Vorlage Vorlage: 146/2014-9	Vorlage: 146/2014-9 Vorlage: 146/2014-9
Top Ö 12	Anregung Anregung nach § 24 GO NRW vom 24.02.2014 betr. Änderung der Straßenreinigungssatzung im Bereich Heideweg Vorlage Vorlage: 158/2014-2	Vorlage: 158/2014-2 Vorlage: 158/2014-2
Top Ö 13	Anregung Anregung nach § 24 GO NRW vom 25.02.2014 betr. Prüfung der Anordnung von VZ 274 in Verbindung von VZ 136 StVO auf der Adenauerallee bzw. in Gegenrichtung dem Fußkreuzweg in Bornheim Vorlage Vorlage: 147/2014-9 Anregung	Vorlage: 147/2014-9 Vorlage: 147/2014-9

Einladung



Sitzung Nr.	14/2014
BürgA Nr.	1/2014

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 13.03.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Dienstag, 18.03.2014, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

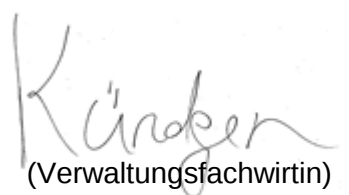
TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 84/2013 vom 10.12.2013	
5	Anregung nach § 24 GO NRW vom 21.02.2014 betr. Fuß-/Radweg zum Sportplatz Hemmerich bauen, Verkehrsberuhigung Zweigrabenweg prüfen	152/2014-9
6	Anregung gem. § 24 GO vom 11.12.2013 betr. Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege	028/2014-4
7	Anregung nach § 24 GO vom 08.01.2014 betr. Anordnung einer VZ-Kombination aus VZ 306 StVO (Vorfahrtsstraße) und VZ 274-55 StVO (zul. Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) auf der Bornheimer Straße in Richtung Uedorf an der Einmündung des aus Richtung Herseler Friedhof kommenden Wirtschaftsweges in Bornheim	049/2014-9
8	Anregung gem. § 24 GO vom 27.01.2014 betr. Sicherstellung des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Sitzungen	070/2014-1
9	Anregung gem. § 24 GO NRW vom 12.02.2014 betr. Anordnung von Verkehrszeichen und einer Fahrbahnmarkierung eines Fußgängerüberweges an der Königstraße	114/2014-9
10	Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 23.02.2014 betr. Gestaltung eines einwohnerfreundlicheren Fragerechts gem. § 20 GeschO	148/2014-1
11	Anregung nach § 24 GO NRW vom 24.02.2014 betr. Verkehrssicherheit des kombinierten Rad- und Fußweges (Bachbegleitweg) zwischen Königstraße und Fußkreuzweg in Bornheim	146/2014-9

12	Anregung nach § 24 GO NRW vom 24.02.2014 betr. Änderung der Straßenreinigungssatzung im Bereich Heideweg	158/2014-2
13	Anregung nach § 24 GO NRW vom 25.02.2014 betr. Prüfung der Anordnung von VZ 274 in Verbindung von VZ 136 StVO auf der Adenauerallee bzw. in Gegenrichtung dem Fußkreuzweg in Bornheim	147/2014-9
14	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
15	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Christian Koch
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirtin)

Niederschrift



Sitzung des **Ausschusses für Bürgerangelegenheiten** der Stadt Bornheim am Dienstag, **10.12.2013**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

X	Öffentliche Sitzung
	Nicht-öffentliche Sitzung

Sitzung Nr.	84/2013
BürgA Nr.	4/20143

Anwesende

Vorsitzender

Koch, Christian FDP-Fraktion

Mitglieder

Hönig, Heinrich CDU-Fraktion
Kleinekathöfer, Ute SPD-Fraktion
Pacyna, Michael Dr. Bündnis90/Grüne
Velten, Konrad CDU-Fraktion

stv. Mitglieder

Jaritz, Karin SPD-Fraktion
Montenarh, Stefan CDU-Fraktion
Müller, Josef UWG/Forum-Fraktion

Verwaltungsvertreter

Brühl, Gerhard
Steinborn, Bernd

Schriftführerin

Altaner, Petra

Nicht anwesend (entschuldigt)

Feldenkirchen, Hans Gerd UWG/Forum-Fraktion
Hanft, Wilfried SPD-Fraktion
Odenthal, Kurt CDU-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 57/2013 vom 17.09.2013	
5	Anregung gem. § 24 GO vom 02.04.2013 (Eingang 12.11.2013) betr. Bebauungsplan Bo 19 in Bornheim	619/2013-6
6	Anregung gem. § 24 GO vom 30.09.2013 betr. Einsatz von Laubbläsern zur Straßenreinigung	534/2013-6
7	Anregung gem. § 24 GO vom 02.12.2013 betr. Lärmimmissionen des EKZ Merten	636/2013-6
8	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	

9	Anfragen mündlich	
---	-------------------	--

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Koch eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten beschlussfähig ist.

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten erweitert die Tagesordnung um die Anregung „Lärmimmissionen des EKZ-Merten“ und beschließt den neuen Tagesordnungspunkt nach Tagesordnungspunkt 6 zu behandeln.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

Durch diese Änderung der Tagesordnung werden die bisherigen
TOP 7 - 8 zu neuen TOP 8 - 9.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 9.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 57/2013 vom 17.09.2013	
----------	--	--

Beschluss

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 57/2013 vom 17.09.2013 keine Einwände.

- Einstimmig -

5	Anregung gem. § 24 GO vom 02.04.2013 (Eingang 12.11.2013) betr. Bebauungsplan Bo 19 in Bornheim	619/2013-6
----------	--	-------------------

Die Beschwerdeführer erläutern ihre Anregung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften wie folgt zu beschließen:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Anregung und die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, die Bepflan-

zung auf Grund des rechtskräftigen Bebauungsplanes (textliche Festsetzungen Ziffer 6) zu überprüfen.

- Einstimmig -

6	Anregung gem. § 24 GO vom 30.09.2013 betr. Einsatz von Laubbläsern zur Straßenreinigung	534/2013-6
----------	--	-------------------

Der Beschwerdeführer erläutert seine Anregung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt von den Ausführungen des Bürgermeisters Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften wie folgt zu beschließen:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt von den Ausführungen des Bürgermeisters Kenntnis und begrüßt die Ankündigung des Bürgermeisters Nachkontrollen, ob die vertraglichen Vorgaben erfüllt werden, durchzuführen, insbesondere nach Hinweisen aus der Bürgerschaft.

- Einstimmig -

7	Anregung gem. § 24 GO vom 02.12.2013 betr. Lärmimmissionen des EKZ Merten	636/2013-6
----------	--	-------------------

Die Beschwerdeführer erläutern ihre Anregung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten verweist die Anregung ohne Votum an den Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften, bittet den Bürgermeister, diese Anregung als ordentlichen Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 22.01.2014 zu setzen und im Rahmen der Behandlung dieses Punktes nachfolgende Fragen/Punkte zu beantworten.

1. Wo gibt es Abweichungen vom rechtskräftigen Bebauungsplan? (Problembe-schreibung)
- 2: Wie kann man diese lösen?
- 3: Welche Punkte, die bereits benannt wurden, wurden gelöst? (Aufzeigen der Lö-sungswege)
4. Lärmschutz und Beleuchtungsproblematik (Lärm- und Lichtimmissionen)

8	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
----------	---	--

Keine

9	Anfragen mündlich	
----------	--------------------------	--

Keine

Ende der Sitzung: 19:25 Uhr

gez. Christian Koch
Vorsitz

gez. Petra Altaner
Schriftführung

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	18.03.2014
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	26.03.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	152/2014-9
Stand	07.03.2014

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 21.02.2014 betr. Fuß-/Radweg zum Sportplatz Hemmerich , Verkehrsberuhigung Zweigrabenweg

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften folgenden Beschlussentwurf:

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beschließt,

1. den Bürgermeister zu beauftragen, im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2015 zu prüfen, ob Mittel für einen kombinierten Rad-/Fußweg oder einen provisorischen Fußweg in Hemmerich vorgesehen werden können,
2. dass die Baumscheibe zur Verkehrsberuhigung erhalten bleibt und auf ein straßenverkehrsrechtliches Anhörverfahren zu verzichten.

Sachverhalt

Auf den beigegeführten Antrag wird verwiesen.

Zu den einzelnen Punkten nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Zu 1.

Auf die Vorlage-Nr. 004/2014-9 für die Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 22.01.2014 wird verwiesen.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Jahr 2015 und folgende wird zu prüfen sein, ob für die Maßnahme Bau eines kombinierten Rad- und Fußweges in Hemmerich Mittel bereitgestellt werden. Sofern dies der Fall ist, wird die Maßnahme ins fortzuschreibende Straßenausbauprogramm aufgenommen.

Aufgrund der hohen Ausbaurkosten sollte bei der Haushaltsplanberatung 2015 auch die provisorische Herstellung (z. B. wassergebundene Decke) nur eines Fußweges mit in die Überlegungen einbezogen werden.

Zu 2.

Die Baumscheibe wurde erst im Zusammenhang mit der Anlage des Kreisverkehrs gebaut. Sie dient der Verkehrsberuhigung. Aufgrund der relativ geringen Verkehrsstärken auf dem Zweigrabenweg dürfte es sich bei den im Antrag angegebenen Stauungen eher um einzelne Wartevorgänge vor der Einengung beim Passieren des Gegenverkehrs handeln. Dies ent-

spricht dem Sinn der Straßenplanung und der praktizierten Verkehrsberuhigung.

Sollte die Baumscheibe tatsächlich entfernt werden, wäre ein schnelleres Geschwindigkeitsverhalten wahrscheinlich. Dies stünde im Widerspruch zu der erst kürzlich realisierten Einengung in Richtung Metternich. Die Fertigstellung dieser Einengung in Form eines Baumtors soll durch Bepflanzung in Kürze erfolgen.

Aus den genannten Gründen schlägt der Bürgermeister daher vor, die bestehende Baumscheibe nicht zu verändern.

Anlage zum Sachverhalt
Anregung

53332 Bornheim

53332 Bornheim

53332 Bornheim

Herrn
Christian Koch
Vorsitzender des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
der Stadt Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Bornheim, 21. Februar 2014

Bürgerantrag gemäß §24 Gemeindeordnung NRW:

„Fuß-/Radweg zum Sportplatz Hemmerich bauen, Verkehrsberuhigung Zweigrabenweg prüfen“

Sehr geehrter Herr Koch,

hiermit stellen wir gemäß §24 Gemeindeordnung NRW den Bürgerantrag „Fuß-/Radweg zum Sportplatz Hemmerich bauen, Verkehrsberuhigung Zweigrabenweg prüfen“. Wir und die Unterzeichner der beigefügten Unterschriftensammlung beantragen damit die folgenden Beschlüsse des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften der Stadt Bornheim:

- 1.) Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beschließt für das Jahr 2015 den Bau eines einseitigen Fuß- und Radwegs vom Ortsausgang Hemmerich zum Sportplatz Hemmerich und bittet den Bürgermeister, die dafür notwendigen Mittel im Haushalt 2015 vorzusehen.
- 2.) Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften beauftragt den Bürgermeister, darzustellen, ob die kurz vor dem Kreisverkehr gelegene Fahrbahneinengung auf dem Zweigrabenweg zurückgebaut werden kann. Hierzu soll ein straßenverkehrsrechtliches Anhörverfahren gemäß §45 StVO durchgeführt werden, zu dem auch die Antragsteller des Bürgerantrags einzuladen sind.

Begründung: Der Sportplatz und das Schützenhaus in Hemmerich werden von vielen Bürgern der Ortschaft zu allen Jahreszeiten rege genutzt. Um das Gelände zu erreichen ist der direkte Weg aus dem Ortskern der Zweigrabenweg. Außerhalb der Ortschaft fehlt auf einer 180 Meter langen Teilstrecke ein Fuß-/Radweg, um Sportplatz und Schützenhaus sicher zu erreichen. Während Erwachsene den Platz mit dem Auto erreichen können, sind Kinder zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs. Damit diese Kinder den Sportplatz, das Schützenhaus oder die Sommer-Ferienfreizeit sicher erreichen können, ist der Bau eines Fuß-/Radwegs dringend notwendig.

Neben dem Bau dieses Weges sollte geprüft werden, ob die Fahrbahneinengung auf dem Zweigrabenweg ortsauwärts entfernt werden kann. Der Verkehr wird in dieser Richtung ohnehin durch den anschließenden Kreisverkehr gebremst und die Engstelle führt zu unnötigen Stauungen.

Mit freundlichen Grüßen

Wir unterstützen den Bürgerantrag:

„Fuß-/Radweg zum Sportplatz Hemmerich bauen, Verkehrsberuhigung Zweigrabenweg prüfen“

[illegible]

„Fuß-/Radweg zum Sportplatz Hemmerich bauen, Verkehrsberuhigung Zweigrabenweg prüfen“

12/53

„Fuß-/Radweg zum Sportplatz Hemmerich bauen, Verkehrsberuhigung Zweigrabenweg prüfen“

13/53

„Fuß-/Radweg zum Sportplatz Hemmerich bauen, Verkehrsberuhigung Zweigrabenweg prüfen“

14/53

Wir unterstützen den Bürgerantrag:

„Fuß-/Radweg zum Sportplatz Hemmerich bauen, Verkehrsberuhigung Zweigrabenweg prüfen“

<u>Name</u>	<u>Unterschrift</u>
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

„Fuß-/Radweg zum Sportplatz Hemmerich bauen, Verkehrsberuhigung Zweigrabenweg prüfen“

16/53

Wir unterstützen den Bürgerantrag:

„Fuß-/Radweg zum Sportplatz Hemmerich bauen, Verkehrsberuhigung Zweigrabenweg prüfen“

<u>Name</u>	<u>Unterschrift</u>
	
	

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	18.03.2014
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	028/2014-4
Stand	10.03.2014

Betreff Anregung gem. § 24 GO vom 11.12.2013 betr. Änderung der Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

1. nimmt die Anregungen zur Überprüfung der „Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ sowie der „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder“ und die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und
2. bittet den Bürgermeister, die Ergebnisse einer Überprüfung dem Jugendhilfeausschuss mitzuteilen bzw. einer gesonderten Beschlussfassung der Ratsgremien zuzuführen.

Sachverhalt

Der Bürgermeister nimmt die Anregungen vom 11.12.2013 auf.

Im Rahmen einer inhaltlichen Überprüfung der „Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ sowie der „Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder“ wird der Bürgermeister die vorgetragenen Anregungen berücksichtigen.

1. Anpassung der „Richtlinien der Stadt Bornheim zur Förderung der Kindertagespflege“ zu Ziffer 2.2:
Die Anforderungen an die Erziehungsberechtigten zur Beantragung von Leistungen der Tagespflege werden der Novellierung des SGB VIII angepasst.
2. Berücksichtigung einer Gleichrangigkeit bei Erhebung von Elternbeiträgen in Tagespflege und Kindertageseinrichtungen:
Die Anregung zur Herstellung einer analogen Höhe der Elternbeiträge bei Kindern über 3 Jahren in der Tagespflege wird geprüft.

Die Anpassungen der o.g. Vorschriften werden dem Jugendhilfeausschuss und dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

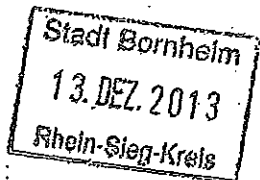
den 11.12.2013

An die Stadtverwaltung

Bornheim

Rathaus

53332 Bornheim



53332 Bornheim

Bürgeranträge gemäß § 24 Gemeindeordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrter Herr Henseler,

gemäß § 24 der Gemeindeordnung stelle ich folgende Bürgeranträge:

1.) Änderung der Satzung 5.15

Aufgrund der Änderung des SGB VIII zum 01.08.2013 ergibt sich ein Förderungsanspruch für Kinder ab dem 1. Lebensjahr.

Die unter 2.2 der Satzung beschriebenen Voraussetzungen sind somit für diesen Personenkreis hinfällig.

Ich bitte daher der geänderten Rechtsgrundlage Rechnung zu tragen.

2.) Änderung der Satzung 5.15

Ab dem 01.08.2013 besteht ein Rechtsanspruch auf Förderung von Kindern ab dem 1. Lebensjahr. Gemäß Urteil des OVG NW vom 14.08.2013 sind hier eine Betreuung in einer Kindertagespflege und einer Kindertagesstätte gleichrangig.

Gemäß den Kriterien zur Aufnahme von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen werden vorrangig Kinder, deren Eltern berufstätig sind, in Kindertagesstätten aufgenommen.

Sofern dies z.B. bei Betreuung eines Neugeborenen Kindes nicht der Fall ist, erfolgt keine Aufnahme in den städtischen Kindertagesstätten.

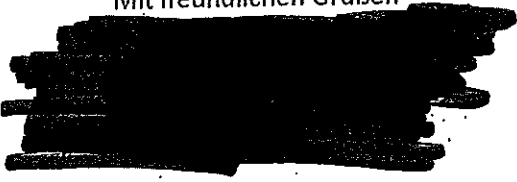
Es verbleibt somit bei einer Betreuung durch eine Tagespflegeperson des älteren Kindes.

Sofern das zu betreuende Kinder das 3. Lebensjahr vollendet besteht nach geltender Satzung eine Zahlungsverpflichtung in bisheriger U 3 Höhe weiterhin, während bei Kindern, welche in einer Kindertagesstätte betreut werden, eine Verringerung der Beiträge erfolgt.

Ich bitte daher dies zu ändern, da aufgrund der unterschiedlichen Beitragshöhe keine Gleichrangigkeit der Betreuungsformen besteht.

Über eine Rückmeldung zu meinen Anträgen würde ich mich freuen.

Mit freundlichen Grüßen

A large, irregular black rectangular redaction mark covering the signature area.

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	18.03.2014
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	26.03.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	049/2014-9
Stand	09.01.2014

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 08.01.2014 betr. Anordnung einer VZ-Kombination aus VZ 306 StVO (Vorfahrtsstraße) und VZ 274-55 StVO (zul. Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) auf der Bornheimer Straße in Richtung Uedorf an der Einmündung des aus Richtung Herseler Friedhof kommenden Wirtschaftsweges in Bornheim

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und stellt fest, dass der Antrag damit erledigt ist.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Auf die Vorlage-Nr. 388/2011-9 wird Bezug genommen.

Eine erneute Überprüfung ergab, dass die in Rede stehende Verkehrszeichenkombination aus VZ 306 StVO (Vorfahrtsstraße) und VZ 274-55 StVO (50 Km/h) zwischenzeitlich in der Örtlichkeit tatsächlich nicht vorhanden war.

Der Bürgermeister hat daraufhin unverzüglich veranlasst, die fehlenden Verkehrszeichen durch den Stadtbetrieb Bornheim aufstellen zu lassen.

Ausweislich des beigefügten Fotos ist dies mittlerweile geschehen.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung
Aktuelles Foto der Örtlichkeit

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

08.01.2014

(Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des Antragstellers ist unerwünscht)

E 09.01.2014
Sile

Herrn Vorsitzenden des
Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
Christian Koch
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Antrag gemäß § 24 GO NRW für die nächste Ausschusssitzung am 18.03.2014
Anordnung einer VZ-Kombination aus VZ 306 StVO (Vorfahrtsstraße) und VZ 274-55 StVO (zul. Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) auf der Bornheimer Straße in Richtung Uedorf an der Einmündung des aus Richtung Herseler Friedhof kommenden Wirtschaftsweges in Bornheim

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 24 Abs. 1 GO bitte ich folgende Anregung als Antrag auf die Tagesordnung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu veranlassen:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften den Bürgermeister zu beauftragen,

- 1. die Aufstellung der Verkehrszeichen-Kombination aus VZ 306 StVO (Vorfahrtsstraße) und VZ 274-55 StVO (zul. Höchstgeschwindigkeit 50 km/h) bestehend an der Bornheimer Straße in Richtung Uedorf in Höhe des von rechts vom Herseler Friedhof einmündenden Wirtschaftsweges anzuordnen,**
- 2. dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften die zeitnahe Ausführung der erfolgten Aufstellung zu berichten.**

BEGRÜNDUNG:

Mit Datum vom 24.08.2011 erfolgte bereits in gleicher Angelegenheit ein Antrag des Unterzeichnenden. In seiner Stellungnahme sagte der Bürgermeister die Aufstellung der fehlenden Beschilderung „in Kürze“ zu.

(vgl. bitte Vorlage 388/2011-9, als Anlage 1 in Kopie beigelegt)

Da der Antragsteller die Bornheimer Straße nahezu täglich befährt, konnte er aber keine Aufstellung der VZ-Kombination feststellen und machte erneut auf das Fehlen der Verkehrszeichen mittels einer Einwohnerfrage vom **02.11.2011** aufmerksam.

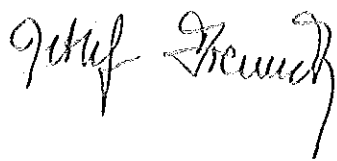
In seiner Beantwortung gab der Bürgermeister an, dass die Aufstellung am 18.10.2011 erfolgt wäre. In einer Zusatzfrage entgegnete der Fragesteller, dass dies nicht der Fall sei, wie auch eine am Tag der Ausschusssitzung extra nochmals vorgenommenen Kontrolle (mit Bildaufnahme) gezeigt habe. Der Erste Beigeordnete stellte eine Wahrnehmungsabweichung zwischen Stadtbetrieb und Fragestellers fest und sagte eine Weiterleitung seiner Feststellung an den Stadtbetrieb zu.

(vgl. bitte Einwohnerfrage vom 02.11.2011 zur Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften vom 09.11.2011, als Anlage 2 in Kopie beigelegt)

Leider musste der Antragsteller feststellen, dass eine Aufstellung der VZ-Kombination in der Folgezeit und bis zum heutigen Tage unterblieben ist. Dieses ist um so bedauerlicher, da sowohl Rats- als auch Ausschussmitglieder (vornehmlich der Rheinorte) die Bornheimer Straße befahren und das Fehlen ebenfalls bemerkt haben müssten.

Auch wenn der Bürgermeister gemäß der Schlagzeile „Henseler: Wir verwalten fast nur den Mangel“ (vgl. bitte General-Anzeiger vom 09.03.2006, in Anlage 3 als Kopie beigelegt), Mängel beabsichtigte eventuell nur verwalten zu wollen, so lässt nun die Schlagzeile „Möchte in einer dritter Amtszeit noch viel für Bornheim bewegen“ (vgl. bitte Schaufenster/Blickpunkt vom 23.10.2013, in Anlage 4 als Kopie beigelegt) erkennbar vermuten, dass möglicherweise doch schon ein Meinungsumschwung – zumindest spätestens ab einer (möglichen) dritten Amtszeit – erfolgt sein könnte, so dass der Antragsteller wieder die Hoffnung hat, dass die Aufstellung der VZ-Kombination gegebenenfalls bereits in seiner zweiten Amtszeit und damit noch vor der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 veranlasst werden könnte.

Mit freundlichen Grüßen



4 Anlagen:

1. Kopie Vorlage 388/2011-9,
2. Kopie Einwohnerfrage vom 02.11.2011,
3. Kopie Artikel vom 09.03.2006,
4. Kopie Artikel vom 23.10.2013.

ANLAGE 1



Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	15.09.2011
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	28.09.2011

öffentlich

Vorlage Nr.	388/2011-9
Stand	25.08.2011

Betreff Anregung nach § 24 GO vom 24.08.2011 betr. Anbringung des Verkehrszeichens 306 (Vorfahrtsstraße) an der Bornheimer Straße in Richtung Uedorf in Höhe des rechts in Richtung Herseler Friedhof abzweigenden Wirtschaftsweges in Bornheim

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften, die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Zur beigefügten Anregung nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Auf Grund der Anregung wurde die Beschilderung auf der Bornheimer Straße überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass das VZ 306 StVO (Vorfahrtstraße) auf der Bornheimer Straße aus Fahrtrichtung Bornheim unmittelbar hinter dem Wirtschaftsweg, der aus Richtung Friedhof Hersel einmündet, tatsächlich fehlt.

Darüber hinaus wurde bei dem Ortstermin festgestellt, dass es sich bei der Beschilderung um eine VZ-Kombination aus VZ 306 StVO und VZ 274-55 StVO (zul. Höchstgeschwindigkeit 50) handelt.

Des Weiteren musste festgestellt werden, dass an mehreren aufgestellten VZ 306 StVO ebenfalls das VZ 274-55 StVO fehlt.

Die fehlenden Beschilderung wird in Kürze vom Stadtbetrieb Bornheim ergänzt bzw. wieder neu aufgestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Wird über die Stadtpauschale abgegolten.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

24.08.2011

(Der Antragsteller wünscht ausdrücklich keine Unkenntlichmachung seiner personenbezogenen Daten)

Herrn Vorsitzenden des
Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
Thorsten Knott
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

E 2518.2011

**Antrag gemäß § 24 GO NRW für die nächste Ausschusssitzung am 15. September 2011
(Wieder-)Anordnung von VZ 306 (Vorfahrtsstraße) StVO an der Bornheimer Straße Höhe
der Einmündung des aus Richtung des Herseler Friedhofes kommenden Wirtschaftsweges
in Bornheim.**

Sehr geehrter Herr Knott,

gemäß § 24 GO NRW bitte ich Sie folgende Anregung als Antrag auf die Tagesordnung zur
nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu veranlassen:

**Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und
Liegenschaften,**

den Bürgermeister zu beauftragen,

**die Anbringung von VZ 306 („Vorfahrtsstraße“) StVO an der Bornheimer Straße in Richtung
Uedorf in Höhe des rechts in Richtung Herseler Friedhof abzweigenden Wirtschaftsweges in
Bornheim (wieder) anzuordnen.**

BEGRÜNDUNG:

Vor mehreren Monaten ist dem Antragsteller anlässlich einer PKW-Fahrt von Bornheim
kommend in Richtung Uedorf fahrend aufgefallen, dass an der Bornheimer Straße an der von
rechts kommenden Einmündung des Wirtschaftsweges, welcher aus Richtung des Herseler
Friedhofes kommt, sich kein VZ 306 („Vorfahrtsstraße“) StVO mehr befindet, obwohl der
Verkehrsteilnehmer vor dem Verlassen des Wirtschaftsweges durch VZ 205 (Vorfahrt
gewähren!) auf die vorfahrtsberechtigte Bornheimer Straße hingewiesen wird (vgl. bitte dazu
Bildaufnahme in Anlage 1).

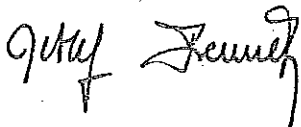
Da an der Bornheimer Straße kurz vor dem Bahnübergang der Linie 16 aber das VZ 307 (*Ende der Vorfahrtsstraße*) StVO aufgestellt ist (vgl. bitte dazu ebenfalls Anlage 1, Bild 1), geht der Antragsteller davon aus, dass auch an der vorherigen Einmündung die Bornheimer Straße als Vorfahrtsstraße gilt.

Nun mag dahin stehen, ob dass VZ 306 StVO durch besondere Umstände – wie beispielsweise durch einen Verkehrsunfall oder Diebstahl – oder die Entfernung behördenseitig angeordnet wurde, aber es bleibt für den Antragsteller rätselhaft, wieso keinem von der Rheinschiene kommenden Rats- bzw. Ausschussmitglied oder bei den gemäß der Lokalpresse monatlich stattfindenden „städtischen Straßenkontrollen“ oder den vorgeschriebenen Verkehrsschauen das „Fehlen“ des Verkehrszeichen 306 StVO bemerkt worden ist.

Der Antragsteller bittet den Bürgermeister daher umgehend dafür Sorge zu tragen, dass die Anbringung von VZ 306 StVO an der Bornheimer Straße in Höhe des von rechts einmündenden Wirtschaftsweges (wieder) angeordnet wird.

Sollte der Bürgermeister dafür die Durchführung einer straßenverkehrsrechtlichen Anhörung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 45 der Straßenverkehrsordnung für erforderlich halten, so möge der Antrag so verstanden werden, dass er dieses für notwendig befundene Erfordernis einschließt.

Mit freundlichen Grüßen

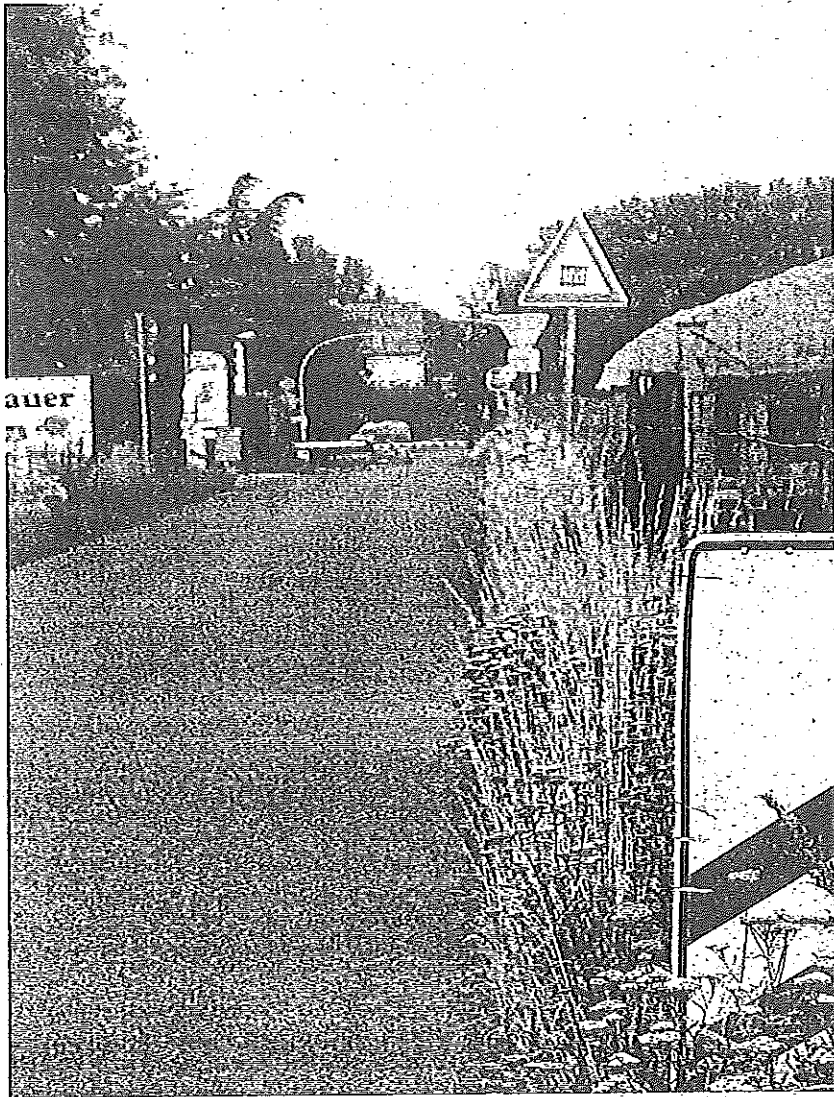


1 Anlage:

Bildaufnahme der Bornheimer Straße

ANLAGE 1

Bild 1



Bornheimer Straße in Höhe der Einmündung des von rechts kommenden Wirtschaftsweges.

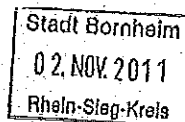
ANLAGE 2

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

02.11.2011

2

Herrn
Vorsitzenden des Ausschusses für
Verkehr, Planung und Liegenschaften
Wilfried Hanft
Rathausstraße 2
53332 Bornheim



Einwohnerfragestunde zu Beginn der nächsten Ausschusssitzung am 09.11.2011
Anbringung des VZ 306 StVO (Vorfahrtsstraße) und VZ 274 StVO (Höchstgeschwindigkeit) an der Bornheimer Straße in Höhe des rechts in Richtung Herseler Friedhofes abzweigenden Wirtschaftsweges in Bornheim

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 20 GeschO bitte ich um Beantwortung der folgenden Frage:

Nachdem die Verwaltung die gemäß Vorlage 388/2011-9 einstimmig im Ausschuss für Bürgerangelegenheiten zur Kenntnis genommene Ankündigung, die fehlenden VZ 306 StVO (Vorfahrtsstraße) und VZ 274 StVO (vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit – hier 50 km/h) „in Kürze“ aufstellen zu lassen innerhalb von 2 Monaten nicht in die Praxis umgesetzt hat, möchte der Fragesteller nunmehr eine verbindlich Auskunft darüber, wann der Bürgermeister und die Verwaltung der Stadt Bornheim die zugesicherte Anbringung der beiden Verkehrszeichen durch den Stadtbetrieb Bornheim endlich in die Tat umsetzen lassen wird?

Ich wünsche auch eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

Antwort

Die fraglichen Verkehrszeichen wurden lt. Mitteilung des Stadtbetriebes Bornheim am 18.10.2011 aufgestellt.

Zusatzfrage:

Ist der Technische Beigeordnete in der Lage mir zuzugestehen, dass die Schilder heute Nachmittag, um 13.24 Uhr, immer noch nicht aufgestellt waren?

Antwort:

Es kann dann nur festgestellt werden, dass die Wahrnehmung des Stadtbetriebes von der Wahrnehmung des Fragestellers abweicht und dies wird dann an den Stadtbetrieb weitergeleitet.

Henseler: Wir verwalten fast nur den Mangel

HAUSEMALT Sportplätze werden gesperrt, Investitionen geschoben. Kritik an Land und Kreis

Von Rolf Plewa

BORNHEIM. Mit Spannung erwarteten die Bornheimer Kommunalpolitiker gestern im Rathausaal die Haushaltsrede von Bürgermeister Wolfgang Henseler. Den Königsweg, die desolate Finanzsituation in den Griff zu bekommen, konnte der Verwaltungschef so nicht weisen, doch dass es eine Möglichkeit gibt, die Probleme in den Griff zu bekommen, zeichnete Henseler auf. Und er sparte auch nicht an Kritik in Richtung Land und Kreis.

Doch zuerst bemühte der Bürgermeister den bekanntesten Bürger der Stadt: „Politik ist vor allem eine Wissenschaft, noch eine Kunst. Sie ist nicht einmal ein Handwerk, sie ist ein von Tag zu Tag sich neu orientierender Pragmatismus, der bemüht sein muss, die Macht und das Mögliche übereinander zu bringen“, so die Worte Heinrich Bölls. In Abwandlung dieses Satzes meinte Henseler, dass es wohl in Bornheim in Sachen Finanzen mehr darum gehe, „die finanzielle Ohnmacht und das eigentlich Unmögliche übereinander zu bringen“. Und dieses obwohl sich „unsere Stadt prächtig entwickelt und die meisten Menschen und Betriebe sich hier sehr wohl fühlen“. Dieses stünde eben im krassen Gegensatz zur Haushaltsentwicklung.

Mit dem Nothaushalt befinde sich Bornheim in guter Gesellschaft mit fast einem Drittel der nordrhein-westfälischen Städte. Und dieses stehe leider für Schlaglöcher

in den Straßen, geschlossene Bäder und Jugendeinrichtungen. „Die anhaltende Finanzkrise trifft den Bürger vor Ort, mit gravierenden Auswirkungen auch auf die Arbeitsplätze.“ Gleichzeitig musste Henseler zugeben: „Auch wir schränken unsere Investitionen notgedrungen erheblich ein. Auch wir verwalten fast nur den Mangel.“ Henseler kam nicht umhin anzukündigen, „dass bei uns städtische Sportplätze gesperrt werden müssen, weil wir sie nicht sanieren können“. Für Grünflächen, Straßen und Wege reiche es nur noch zur Erfüllung der Verkehrssicherheitspflicht, forderte der Stadtchef bei der Grünpflege die Hilfe der Bürger ein. Und kein Verständnis brachte er für überzogene Forderungen aus der Bürgerschaft auf, wie zum Beispiel, dass Abhilfe geschaffen werden sollte, wenn bei einer Kanalbaumaßnahme einmal ein Fahrrad geschoben werden müsse. „Frage nicht, was die Stadt für dich tun kann, sondern frage dich, was du für die Stadt tun kannst“, zitierte Henseler John F. Kennedy.

Konkret auf das eingebrachte Zahlenwerk eingehend, machte Henseler kein Hehl daraus, dass die defizitäre Entwicklung zwar gemildert werden könne, „jedoch bis 2010 nicht strukturell beseitigt

werden kann“. Demzufolge gilt für Bornheim auch weiterhin das Nothaushaltsrecht. Doch es ist Kämmerer Hermann Bursch und dem Bürgermeister gelungen, das ursprünglich im Verwaltungshaushalt veranschlagte Defizit von 12,1 Millionen Euro auf 6,7 zu drücken. Den Einnahmen von 56,1 Millionen Euro stehen notwendige Ausgaben von 65 Millionen gegenüber. Das ergibt einen jahresbezogenen Fehlbetrag von 8,9 Millionen Euro. „Und es ist nicht möglich, im vorgesehenen Fünfjahres-Zeitraum wieder schwarze Zahlen zu schreiben“, machte Henseler deutlich.

Den Schwarzen Peter dafür schob er auch in Richtung Land und Kreis. „Es grenzt schon an Zynismus, wenn die Landesregierung das Abwälzen von

Belastungen im Kindergartenbereich auf Eltern und Kommunen als Bürokratienabbau verkauft“, eroberte sich der Stadtchef. Dem Kreis rechnete er vor: „Durch die Anhebung des Umlagehebesatzes ist die Stadt mit 1,7 Millionen Euro zusätzlich belastet worden“. Weiter sehe die Siegburger Finanzplanung eine stetige Steigerung um 0,5 Punkte vor. Da kämen auf Bornheim bald weitere 815 000 Euro zu. Henseler sprach auch die ÖPNV-Umlage an. Die könnte weitere 1,5 Millionen Euro ver-

schlingen. Dagegen schloss Henseler, wie andere Kommunen, den Klageweg nicht aus. Doch nach dem Motto Klagen gilt nicht, machte Henseler auch ein Grundübel des Haushaltsdefizites aus: „Bornheim hat ein Einnahmeproblem, uns fehlt es an entsprechendem Gewerbesteuerumlagen.“ Einen Ansatz zur Einnahmverbesserung sieht der Bürgermeister darin, „einen Teil der Erlöse aus der Wertsteigerung von Grundstücken aufgrund städtischer Planungen in die Haushaltskasse fließen zu lassen.“

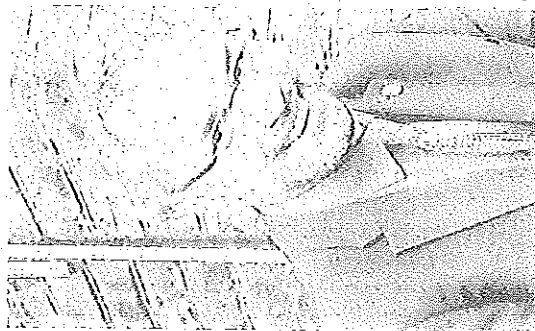
Gespart und gesenkt hat die Stadt Bornheim im investiven Bereich. „Hatten wir im letzten Jahr aufgrund bereits begonnener Maßnahmen noch ein Volumen von 32,3 Millionen Euro im Vermögenshaushalt, so haben wir jetzt nur noch 17 Millionen“, führte Henseler aus und beteuerte: „Damit erfüllen wir die Vorgaben der Aufsichtsbehörde, insbesondere in Sachen Nettoneuverschuldung.“ Nur neue Wünsche und Erwartungen könnten nicht erfüllt werden, betonte er. Henseler äußerte sich noch über Bürgernähe und Bürgerservice, riss in seiner Rede die Wirtschaft und Tourismusförderung an, widmete sich der Stadtentwicklung und dem integrierten Handlungskonzept, er sprach von einer Prioritätenliste im Straßenbau und vergaß die Schulen und das Jugendamt nicht. Seine umfassende Rede dient nun den Fraktionen als Diskussionsgrundlage für „fruchtbare Beratungen“.

„Wir erfüllen die Vorgaben der Aufsichtsbehörde bei der Nettoneuverschuldung“

„Möchte in einer dritten Amtszeit noch viel für Bornheim bewegen“

Wolfgang Henseler kandidiert im nächsten Jahr erneut fürs Bürgermeisteramt der Stadt Bornheim

Bornheim (tes). Wolfgang Henseler möchte 2014 für eine dritte Amtszeit als Bürgermeister der Stadt Bornheim kandidieren und sich bei den Kommunalwahlen am 25. Mai dem Votum der Wähler stellen. Dies teilte er vergangene Woche bei einem Pressegespräch in den Widdiger „Rheinterrassen“ mit. Damit können im kommenden Mai Bornheims Bürger nicht nur die Zusammensetzung des Stadtrates neu bestimmen, sondern auch ihren Bürgermeister wählen. Henseler hätte auch die Möglichkeit gehabt erst 2015 anzutreten, da die Amtszeiten von Bürgermeister und Rat 2009 entkoppelt worden. Die Landesregierung beschloss mittlerweile, dass die Amts-



Wolfgang Henseler will 2014 wieder antreten.
Foto: FRANK ENGEL-STREBEL

zeiten spätestens ab 2020 wieder zusammengeführt werden. Bis dahin möchte der Kardorfer gerne weiter als Bürgermeister tätig sein. Mit seiner vorzeitigen Kandidatur setzt Henseler auf eine höhere Wahlbeteiligung und somit auf eine größere Legitimation für das Amt des Bürgermeisters als diese bei einem separaten Wahltermin im übernächsten Jahr zu erwarten wären. Taktische Überlegungen auch hinsichtlich der emotional geführten Diskussion von Seiten der Einbahnstraßen-Gegner der Königstraße, die auch gegen ihn als Person geführt wird, lieber erst 2015 den Hut in den Ring zu werfen, sieht er nicht.

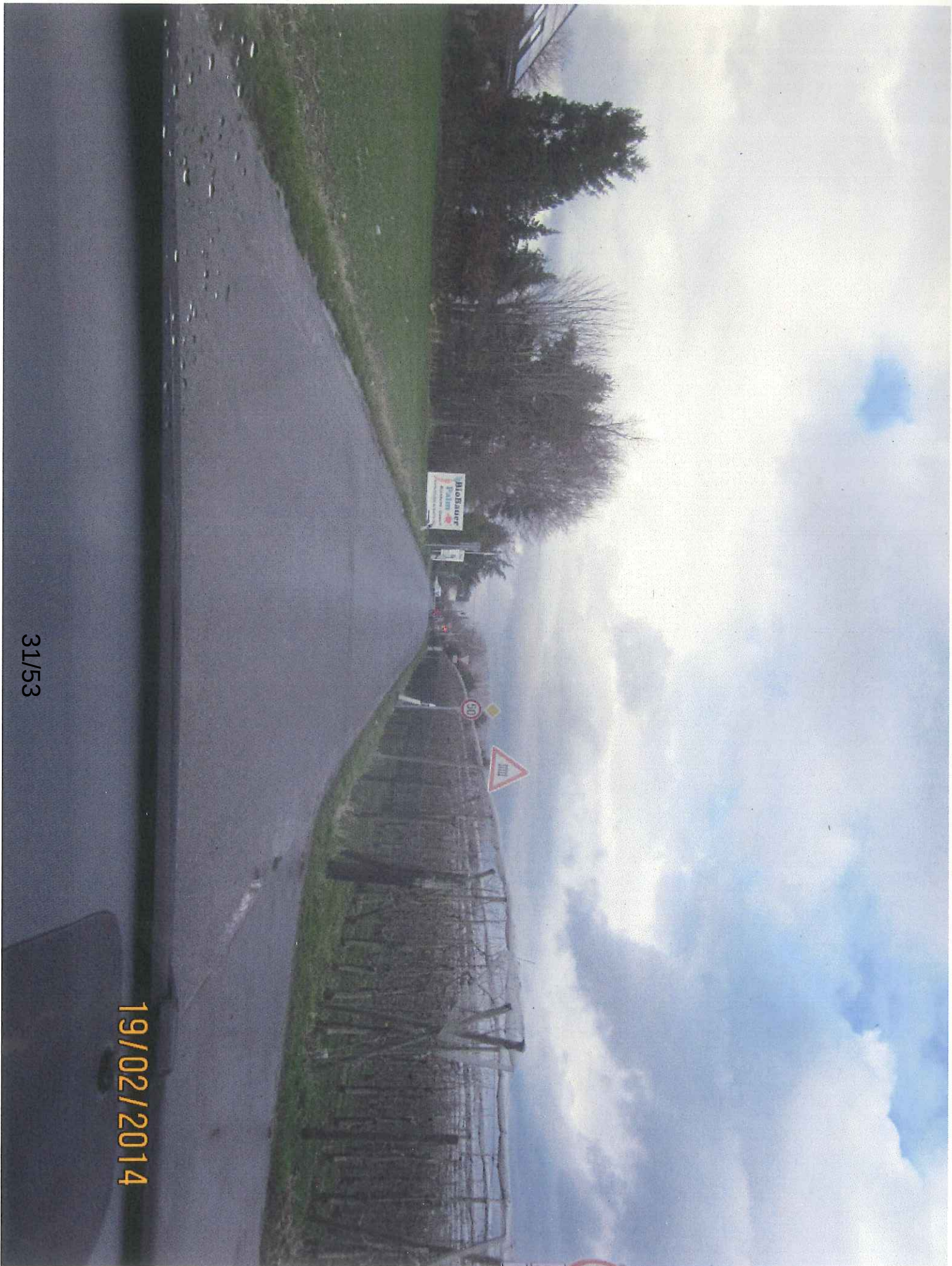
Vielmehr setzt er auf einen

Kompromiss, beispielsweise durch die Zweitteilung des Peter-Fryns-Platzes mit Freiflächen und Parkplätzen. Zudem wertet er gegen das „ständige Dagegensein“ der Kritiker: Der Bürgermeister hofft, dass für die Dauerbrenner „Königstraße“ und „Einkaufszentrum“ am 3. Dezember im Stadtrat die Weichen endgültig gestellt werden können.

„Mir ist es wichtig weiterzumachen“, erklärte der 61-Jährige, „da man in dieser Stadt noch viel bewegen kann. Für mich ist Bornheim eine Stadt mit Entwicklungspotenzial“. Zudem lobte er die „tolle Mannschaft“ der Stadtverwaltung mit vielen motivierten und leistungsbereiten Mitar-

beitern, mit denen er gerne weiter arbeiten möchte.

2004 konnte Henseler als erster SPD-Bürgermeister der Stadtgeschichte seine Arbeit aufnehmen, er gewann damals in einer Stichwahl mit 57 % gegen seinen Herausforderer Manfred Schier (CDU), der heute Erster Beigeordneter ist. Mit 63,5 % wählten ihn die Bornheimer 2009 erneut zum Bürgermeister. Gegen ihn kandidierten Heinrich Hönig (CDU) und Paul Breuer (damals Die Linke). Bereits im Frühjahr teilte, wie berichtet, Altfers Bürgermeister Rolf Schumacher (CDU) mit, dass er ebenfalls bereits im kommenden Jahr wieder zur Wahl antreten wird.



19/02/2014

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	18.03.2014
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	070/2014-1
-------------	------------

Stand	27.01.2014
-------	------------

Betreff Anregung gem. § 24 GO vom 27.01.2014 betr. Sicherstellung des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Sitzungen

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten stellt fest, dass die in § 48 Abs. 2 und § 58 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) geforderte Öffentlichkeit von Rats- und Ausschusssitzungen in der Stadt Bornheim gewährleistet ist und sieht daher den Antrag des Herrn Detlef Brenner vom 27.01.2014 als erledigt an.

Sachverhalt

Auf den beigegefügtten Antrag nach § 24 GO NRW des Herrn Detlef Brenner wird hingewiesen und Bezug genommen.

Gemäß § 48 Abs. 2 / 58 Abs. 2 GO NRW sind Sitzungen des Rates und der Ausschüsse öffentlich, soweit nicht die Öffentlichkeit für Angelegenheiten bestimmter Art ausgeschlossen wird.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit von Rats- und Ausschusssitzungen beinhaltet für jedermann das Recht, als Zuhörer an den Sitzungen teilzunehmen. Einer aktiven Teilnahme an den Beratungen steht allerdings der Grundsatz der repräsentativen Demokratie entgegen. Das durch die Sitzungsöffentlichkeit garantierte Teilnahmerecht ist daher auf das Zuhören beschränkt, eine aktive beratende oder entscheidende Teilnahme ist unzulässig. Letzteres ist grundsätzlich nur den Mitgliedern des jeweiligen Organs vorbehalten.

Der Bürgermeister sieht den Grundsatz der Öffentlichkeit in allen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in der Stadt Bornheim als uneingeschränkt gewährleistet. Den Ausführungen des Petenten ist Gegenteiliges nicht zu entnehmen.

Darüber hinaus weist der Bürgermeister darauf hin, dass in Bornheim vielfältige Möglichkeiten für Bürgerinnen und Bürger bestehen, Ihre Auffassung oder Anregungen darzustellen, so etwa im eigens dafür eingerichteten Ausschuss für Bürgerangelegenheiten, in Bürgerversammlungen und vieles mehr.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

27.01.2014

(Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des Antragstellers ist unerwünscht)

E. 27.01.2014

Sili

Herrn Vorsitzenden des
Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
Christian Koch
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Antrag gemäß § 24 GO NRW für die nächste Ausschusssitzung am 18.03.2014
Sicherstellung des Grundsatzes der Öffentlichkeit von Sitzungen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 24 Abs. 1 GO bitte ich folgende Anregung als Antrag auf die Tagesordnung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu veranlassen:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss den Bürgermeister zu bitten, dass künftig der Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen gemäß § 48 GO NRW durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wird.

BEGRÜNDUNG:

Am 21.01.2014 fand eine Ausschusssitzung des Umweltausschusses der Stadt Bornheim in öffentlicher Sitzung statt.

Obwohl ein Vertreter der Lokalpresse und zwei Zuhörer der Ausschusssitzung beiwohnten und diese selbstverständlich auch beabsichtigten verfolgen zu wollen, wurden „die Ausschussmitglieder“ zu den auf Antrag von AM Karin Jaritz zusammengelegten Tagesordnungspunkte 5 und 6 mit der Begründung „nach vorne“ gebeten, dass anhand von mehreren Planzeichnungen sowohl die beabsichtigte 3. Änderung des Flächennutzungsplanes als auch der Bebauungsplan Bo 23 von Herrn Dr. Paulus näher erläutert werden könnte, da die Planzeichnungen so besser für die Ausschussmitglieder erkennbar wären.

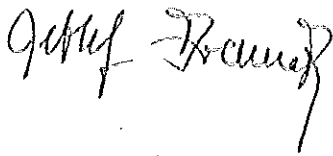
Der Vertreter der Presse setzte sich über die Bitte an „*die Ausschussmitglieder*“ hinweg und begab sich neben den Ausschussmitgliedern ebenfalls „nach vorne“ zur Kopfwand des Ratssaales, während die beiden Besucher, darunter der Unterzeichner, infolge der geäußerten Bitte auf ihren Besucherplätzen an der Fußwand des Ratssaales verbleibend die Tagesordnungspunkten 5 und 6 der Sitzung teilweise nur noch vergeblich versuchen konnten zu verfolgen, weil die Planskizzen durch die davor stehenden Ausschussmitglieder größtenteils verdeckt wurden und diese ihre gestellten Fragen und Anmerkungen in Richtung Kopfwand des Ratssaales und damit für die Besucher nicht vollständig hörbar sprachen.

Dem Antragsteller blieb leider nur übrig, die dadurch größtenteils eher „nichtöffentlich“ gewordenen Tagesordnungspunkte der Sitzung mit Unverständnis und Unbehagen zu verfolgen.

Ob durch das Verhalten im Umweltausschuss möglicherweise ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen im Sinne von § 48 Abs. 2 Satz 1 der GO NRW vorgelegen hat, vermag der Antragsteller trotz erheblicher Bedenken nicht zu beurteilen.

Gleichwohl ist der Bürgermeister, welcher an der Sitzung des Umweltausschusses am 21.01.2014 auch teilgenommen hatte, aufgerufen, künftig durch geeignete Maßnahmen den Grundsatz der Öffentlichkeit von Sitzungen aufgrund der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	18.03.2014
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	26.03.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	114/2014-9
Stand	17.02.2014

Betreff Anregung gem. § 24 GO NRW vom 12.02.2014 betr. Anordnung von Verkehrszeichen und einer Fahrbahnmarkierung eines Fußgängerüberweges an der Königstraße

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr-, Planung und Liegenschaften ebenfalls Kenntnis zu nehmen.

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Verkehr, Planungen und Liegenschaften:

Der Ausschuss für Verkehr-, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zur beigefügter Anregung nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Die fraglichen Verkehrsverhältnisse wurden bereits in Zusammenhang mit einer Anregung des Seniorenbeirates in einem straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren gem. § 45 StVO am 19.12.2013 überprüft.

Die Teilnehmer des Anhörverfahrens kamen dabei übereinstimmend zum Ergebnis, dass durch die vorhandene bauliche Querungshilfe eine sichere Querung der Königstraße möglich ist. Zudem stehen in zumutbarer Entfernung an den Einmündungen Königstraße / Adenauerallee ampelgesicherte Querungsmöglichkeiten und am Kreisverkehrsplatz Königstraße / Siefenfeldchen ein Fußgängerüberweg zur Verfügung.

Allerdings sollen nach erfolgter Bebauung der Freibadwiese die dann geänderten Verkehrsverhältnisse auf dem fraglichen Teilstück der Königstraße erneut hinsichtlich der Anlage eines Fußgängerüberweges überprüft werden. Diese Vorgehensweise bietet zudem die Möglichkeit vor der Anlage eines „Zebrastreifens“ die Entwicklung der zukünftigen Verkehrsverhältnisse abzuwarten und zu gegebener Zeit bedarfsgerecht zu entscheiden.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

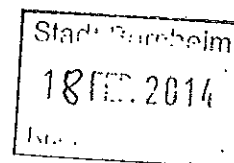
12.02.2014

(Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des Antragstellers ist unerwünscht)

Detlef Brenner * Kartäuserstr. 43 * 53332 Bornheim

Herrn Vorsitzenden des
 Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
 Christian Koch
 Rathausstraße 2

53332 Bornheim



Antrag gemäß § 24 GO NRW für die nächste Ausschusssitzung am 18.03.2014
Anordnung von VZ 134 bzw. VZ 350 StVO einschließlich entsprechender
Fahrbahnmarkierungen eines Fußgängerüberweges an der Querungshilfe Königstraße
Höhe der Bachüberführung in Bornheim

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 24 Abs. 1 GO bitte ich folgende Anregung als Antrag auf die Tagesordnung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu veranlassen:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften den Bürgermeister zu beauftragen,

1. eine straßenverkehrsrechtliche Anhörung gemäß § 45 StVO für die Aufstellung der Verkehrszeichen 134 in Verbindung mit VZ 350 StVO (Fußgängerüberweg) in beiden Richtungen und entsprechende Fahrbahnmarkierungen auf der Königstraße an der Querungshilfe im Bereich der Bachüberführung am Wohnstift Beethoven in Bornheim zeitnah anzuordnen,
2. dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften über das Ergebnis zu berichten.

BEGRÜNDUNG:

Auf der Königstraße in Bornheim befindet sich im Bereich der Bachüberführung in Höhe des Wohnstiftes Beethoven eine Querungshilfe. Für die Autofahrer ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit mittels VZ 274 StVO auf 30 km/h begrenzt.

Leider musste nicht nur der Unterzeichner feststellen, dass sich die Autofahrer überwiegend **nicht** an die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung halten. Dies führt immer wieder zu gefährlichen Situationen, wenn Kinder und Jugendliche im Schüleralter (zu Fuss oder mit dem Fahrrad), aber insbesondere auch Mitbürger im Seniorenalter - teilweise nur mit Unterstützung eines Rollators – die Königstraße dort überqueren wollen.

Um die Fahrzeugführer zu einer angemessenen Geschwindigkeitsreduzierung und rücksichtsvollem Verhalten gegenüber den besonders schützenswerten Fußgängern (und Radfahrern) zu veranlassen, befanden sich vor Jahren über einen längeren Zeitraum „mobile Elemente“ zur zusätzlichen Einengung der Fahrbahn in beide Fahrtrichtungen jeweils am Straßenrand (sogenannte „Beethovenschkane“). Die aufgestellten „mobilen Elemente“ wurden leider häufiger, insbesondere an Wochenenden – wie der Antragsteller feststellen konnte – von Autofahrern beschädigt, ohne dass offensichtlich die Verursacher der Beschädigungen immer in Regress genommen werden konnten. Vermutlich aus Kostengründen erfolgte dann die restlose Beseitigung der größtenteils beschädigten, teilweise noch intakten „mobilen Elemente“.

Um insbesondere den Kinder, Jugendlichen und (teilweise in ihrer Bewegung erheblich eingeschränkten) Senioren bzw. Seniorinnen aber eine gefahrlosere und sichere Überquerung der Königstraße zu ermöglichen, wäre aus Sicht des Unterzeichners die Anbringung einer Fahrbahnmarkierung in Form eines „Zebrastrifen“ und Anordnung von VZ 134 StVO vor bzw. VZ 350 StVO unmittelbar an der Querungshilfe eine Möglichkeit, die gefahrene Geschwindigkeit der Fahrzeugführer verringernd zu beeinflussen und ihre Aufmerksamkeit zu erhöhen, denn die Warnung vor einem Fußgängerüberweg dürfte bei fahrenden Verkehrsteilnehmern auf deutlich mehr Akzeptanz führen, als dieses bei der gegenwärtigen Verkehrssituation offenbar der Fall ist. Darüber hinaus ist eine Fahrbahnmarkierung beschädigungssicherer als dies die „mobilen Elemente“ waren.

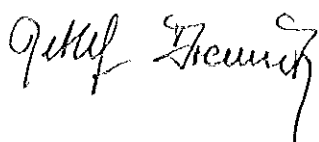
Im straßenverkehrsrechtlichen Anhörungsverfahren gemäß § 45 StVO wäre gleichzeitig zu überprüfen, ob die angebrachten VZ 138 StVO (Radfahrer kreuzen) und das VZ 101 StVO (Gefahrenstellen) – zumindest hinter der dann als Fußgängerüberweg gekennzeichneten Querungshilfe – künftig entfallen können.

Zusätzlich dürfte sich die Gefahrensituation für die oben genannte Fußgängergruppe vermutlich noch weiter erhöhen, wenn zeitnah durch die Ein-/Ausfahrt von Fahrzeugen auf die beabsichtigt zu erbauende Dependence des Wohnstiftes Beethoven auf dem südöstlichen Teil der „Freibadwiese“ (Stichwort: Bebauungsplan Bo 23) mit Beginn der Bauarbeiten die Verkehrsübersichtlichkeit zusätzlich eingeschränkt wird, so dass durch einen Fußgängerüberweg effektiv mehr Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer geboten werden würde.

Daher bitte ich im Rahmen einer straßenverkehrsrechtlichen Anhörung gemäß § 45 StVO und auf Grund der Verkehrssicherungspflicht zum Schutze insbesondere der Schüler im Kindes- und Jugendalter sowie der älteren, teilweise durch Gehhilfen in ihrem Bewegungsablauf eingeschränkten Mitbürger, denen allgemein als schwächste Verkehrsteilnehmer unbedingt Vorrang vor den Interessen der Autofahrer gemäß dem Stichwort „Freie Fahrt für Raser“ eingeräumt werden muss, um eine Überprüfung und Entscheidung im Sinne des Antragstellers.

Die Notwendigkeit der präventiven Fürsorgepflicht gegenüber den besonders schutzwürdigen Verkehrsteilnehmern zu handeln ergibt sich schon alleine aus dem bekannten Wort eines sozialdemokratischen Friedensnobelpreisträgers: „Beeilt euch zu handeln, bevor es zu spät ist zu bedauern!“

Mit freundlichen Grüßen



Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	18.03.2014
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	148/2014-1
Stand	25.02.2014

Betreff Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 23.02.2014 betr. Gestaltung eines einwohnerfreundlicheren Fragerechts gem. § 20 GeschO

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten stellt fest, dass die in § 48 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW eröffnete Möglichkeit, Fragestunden für Einwohner in die Tagesordnungen aufzunehmen, in der Stadt Bornheim umgesetzt wurde und sieht die diesbezügliche Anregung von Herrn Detlef Brenner vom 23.02.2014 als erledigt an.

Sachverhalt

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) können Fragestunden für Einwohner in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn Einzelheiten hierüber in der Geschäftsordnung geregelt sind.

Voraussetzung für die Durchführung von Fragestunden sind also Regelungen in der Geschäftsordnung des Rates. Es bleibt also dem Ermessen des Rates überlassen, Fragestunden im Rat und den Ausschüssen möglich zu machen. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu gibt es nicht. Zuständig für den Erlass der Geschäftsordnung ist ausschließlich der Rat.

Der Rat der Stadt Bornheim hat von dieser Möglichkeit durch die Regelungen in § 20 der Geschäftsordnung des Rates (GeschO) Gebrauch gemacht und damit Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohner in den jeweiligen Tagesordnungen regelmäßig vorgesehen. Diese Regelungen entsprechen im Wesentlichen denen der Mustergeschäftsordnung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes, die dieser seinen Mitgliedern empfiehlt.

Der Landesgesetzgeber wollte mit der o.a. Vorschrift in der GO NRW den Einwohnerinnen und Einwohnern einer Stadt im Prinzip ein Fragerecht innerhalb von Sitzungen des Rates bzw. seiner Ausschüsse ermöglichen. Dieses Recht ist allerdings auf das Stellen von Fragen beschränkt, Diskussionen oder alleine das Kundtun von Meinungen ist von diesem Recht nicht erfasst.

Der Bürgermeister sieht das in Bornheim durch den Rat eingeräumte Recht auf Durchführung von Fragestunden als einen wichtigen Bestandteil demokratischer Willensbildung an, denn die in der Sitzung vorgetragenen Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner sowie die dazu gegebenen Antworten können u.U. von dem jeweiligen Organ aufgenommen und in weitere Betrachtungen mit einbezogen werden. Die vom Rat erlassenen Regelungen für die Aufnahme und Durchführungen von Einwohnerfragestunden hält der Bürgermeister für angemessen. Weitergehende Regelungen sind nicht angezeigt.

Anlagen zum Sachverhalt
Anregung

**Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim**

E 25.02.2014 SL

23.02.2014

(Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des Antragstellers ist unerwünscht)

Herrn Vorsitzenden des
Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
Christian Koch
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

**Beschwerde gemäß § 24 GO NRW für die nächste Ausschusssitzung am 18.03.2014
*Gestaltung eines einwohnerfreundlicheren Fragerechtes gemäß § 20 GschO***

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 24 Abs. 1 GO bitte ich folgende Anregung als Antrag auf die Tagesordnung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu veranlassen:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss den Bürgermeister zu bitten,

- 1. Vorschläge für eine einwohnerfreundlichere Gestaltung des Fragerechtes gemäß § 20 GschO zeitnah zu unterbreiten.**

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 hat ein Einwohner zu Beginn einer Rats- oder Ausschusssitzung grundsätzlich das Recht bis zu 2 Fragen zu stellen.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 2. Aufzählungszeichen müssen die Fragen „kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen“.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 4. Aufzählungszeichen müssen die Fragen „zum Zwecke einer erschöpfenden Antwort spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag schriftlich vorliegen“.

Der Bürgermeister, welcher gemäß § 22 Abs. 1 GO NRW die Pflicht hat, dem Bürger bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren zu helfen, verlangt also vom Einwohner, dass dieser nicht nur als vermeintlich sicherer Formulierungskünstler zunächst seine Einwohnerfrage im Telegrammstil „kurz“ verfasst, sondern sich zuvor auch noch darüber umfangreiche Gedanken machen muss, wie die möglichen Antworten des Bürgermeisters ausfallen könnten und sich dann stets für eine möglichst kurze Antwortvariante entscheiden und seine Frage dementsprechend ausrichten.

Wenn aber der Einwohner bereits bei seiner zu formulierenden kurzen Frage die zu ermöglichende kurze inhaltliche Antwort berücksichtigen muss, warum soll er dann überhaupt noch eine Frage stellen, denn er *muss* ja gemäß der Geschäftsordnung schon den Umfang der Antwort im Voraus hellseherisch wissen oder erraten und damit letztendlich auch den Inhalt?

Die in § 20 Abs. 1 der GeschO benutzte Formulierung „*müssen kurz gefasst sein und eine kurze Antwort ermöglichen*“, könnte im Umkehrschluss aber auch bedeuten, dass, sollte der Einwohner zu der Überzeugung gelangen, dass nur eine längere Antwort auf seine Frage möglicherweise zu erwarten ist, er diese erst gar nicht stellen darf, weil er ansonsten gegen die GeschO verstößt.

Hat der Einwohner schließlich diese ihm enorme Verwaltungskennntnis abverlangende formal errichtete Hürde der Fragestellung erfolgreich genommen, muss er seine Frage spätestens am 4. Arbeitstag vor dem Sitzungstag schriftlich einreichen, damit der Bürgermeister eine „*erschöpfende Antwort*“ erstellen (lassen) kann.

Hier sieht der Beschwerdeführer einen gravierenden und eher grotesk anmutenden Widerspruch, denn plötzlich wird aus der dem Einwohner auferlegten hohen Last einer im Voraus zu erdenkenden möglichst kurzen Antwort des Bürgermeisters plötzlich eine „*erschöpfende Antwort*“.

In der Praxis sieht der Umgang des Bürgermeisters mit Einwohnerfragen wie folgt aus:

Am 09.12.2013 stellte der Unterzeichner zur Sitzung des Rates am 17.12.2013 folgende Frage:

„Trifft es zu, dass das ursprüngliche Ziel des „Integrierten Handlungskonzeptes“ u. a. eine deutliche Verringerung des Verkehrsaufkommens auf der Königstraße war, welches Verkehrsaufkommen hatte die Gutachterin der Ingenieurgruppe IVV Aachen, Frau Sylke Schwarz, für die Königstraße und den Servatiusweg vor dem Ratsbeschluss vom 29.04.2000 prognostiziert und welches Verkehrsaufkommen hat sich in der Realität gemäß dem Gutachter der Aachener Planungsgruppe MWM, Herrn Wolfgang Mesenholl, während des Probebetriebes auf der „mittleren Königstraße“ und dem Servatiusweg jeweils ergeben?“

(vgl. bitte beiliegende Kopie der Einwohnerfrage in Anlage 1 a)

Die Antwort des Bürgermeisters lautete in der Ratssitzung wie folgt:

„Es trifft zu, dass die Verringerung des Verkehrsaufkommens auf der Königstraße ein angestrebtes Ziel des Integrierten Handlungskonzeptes Königstraße ist. Das Integrierte Handlungskonzept Königstraße kann nur als Ganzes die beabsichtigte Wirkung erzielen.“

(vgl. bitte beiliegende Kopie der Antwort des Bürgermeisters in der Anlage 1 b)

Der Bürgermeister nimmt sich hier also das Recht, den eigentlichen Kern der Frage schlichtweg unbeantwortet zu lassen, da er die Anzahl des täglichen Verkehrsaufkommens sowohl der Prognose als auch des in der Realität ermittelten nicht – wie erfragt – nennt.

Warum der Bürgermeister die Einwohnerfrage vor seiner Beantwortung nicht vorliest, damit die Zuhörer aus der Bürgerschaft einen inhaltlichen Überblick erlangen können, um welchen Sachverhalt es denn überhaupt inhaltlich geht und so auch die Antwort leichter zuordnen und verfolgen können, entzieht sich dem Unterzeichner. Darüber hinaus wäre zu klären, ob durch diesen Umstand nicht gegen das Gebot einer öffentlichen Sitzung wissentlich verstoßen wird bzw. dieses vorsätzlich unterlaufen wird.

Da der Bürgermeister in der ablaufenden Wahlperiode öfters die Einwohner zum Besuch von Rats- und Ausschusssitzungen mit Hilfe der Lokalpresse eingeladen hat, sollte er schon im Sinne eines bürgerfreundlichen Sitzungsablaufes Sorge dafür tragen, dass diese Einwohner den Verlauf einer Rats- oder Ausschusssitzung auch inhaltlich nachvollziehen können. Dazu gehört auch die Vermeidung von dem Bürger allgemein unbekannten Abkürzungen oder selten gebräuchlichen Fremdworten.

Grundsätzlich hält es der Beschwerdeführer ohnehin im Zuge des Gleichbehandlungsgrundsatzes für geboten, dass Einwohnerfragen genau wie Anfragen von Rats- oder Ausschussmitgliedern mit Antwort den jeweiligen Sitzungsunterlagen beiliegen. Denn während Rats- und Ausschussmitglieder durch die mit den Sitzungsunterlagen vorliegenden Antworten des Bürgermeisters einen großen Zeitraum für die Stellung von sich daraus ergebenden Zusatzfragen bereits vor der Sitzung zur Verfügung haben, soll der mit den Gewohnheiten einer Sitzung ungewohnte Einwohner seine Zusatzfrage umgehend formulieren, was naturgemäß unter Zeitdruck besonders schwer fällt.

Daher sah sich der Beschwerdeführer zu einer inhaltlich fast identisch formulierten Wiederholung seiner Einwohnerfrage vom 17.12.2014 – wie nachfolgend aufgeführt – veranlasst und gab diese fristgerecht für die Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften vom 22.01.2014 persönlich im Ratsbüro ab.

In der Sitzung selbst wurde durch den Ausschussvorsitzenden mitgeteilt, dass eine Beantwortung der Einwohnerfragen nicht erfolgen könne, „da diese in der Verwaltung durch Umstände, die noch zu klären wären“, nicht rechtzeitig dort angekommen wären, wo sie hätten ankommen sollen. Die Fragen würden dann in der nächsten Sitzung des VPLA beantwortet.

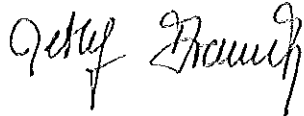
Dass auch im 2. Versuch die Antwort des Bürgermeisters nicht vollständig ausfiel und Anlass zur Zusatzfrage gab, sei nur am Rande erwähnt und der Vollständigkeit halber angeführt.

Ferner muss der Antragsteller rügen, dass seltsamerweise die gestellten Einwohnerfragen später der Niederschrift in stark verkleinerter Schriftgröße beigelegt wird. Auch dieses verstößt aus Sicht des Beschwerdeführers eklatant gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz

von einerseits Einwohnern und andererseits Rats- und Ausschussmitgliedern. Oder soll durch die Schriftverkleinerung zum Ausdruck gebracht werden, dass der Bürgermeister Einwohnerfragen für weniger wichtig hält, als dies bei Fragen von Rats- oder Ausschussmitgliedern der Fall ist?

Der Antragsteller bitte daher darum, das Recht auf Stellung einer Frage von Einwohnern/Einwohnerinnen so einwohnerfreundlich in der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim zu ändern, dass jeder Einwohner – auch ohne bürokratische Vorkenntnisse – das Recht zur Stellung einer ihn interessierenden Frage gemäß GeschO unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ausüben kann, denn gerade in Wahlkampfzeiten tönen viele Parteien doch ständig vom „Abbau der Bürokratie“ und „Stärkung der Bürgerrechte“. Nun können die Kommunalpolitiker beweisen, dass dieses nicht nur reine Wahlkampfrhetorik ist, sondern für die Einwohner in Bornheim zumindest bei ihrem Fragerecht gemäß § 20 GeschO künftig umgesetzt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen:

Kopie Einwohnerfrage vom 09.12.2013,

Kopie der Bürgermeisterantwort vom 23.12.2014

Herrn
Bürgermeister der Stadt Bornheim
Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Einwohnerfragestunde zu Beginn der Ratssitzung der Stadt Bornheim am 17.12.2013
Ziel des „Integrierten Handlungskonzeptes“ und damit einhergehend das Verkehrsaufkommen auf der Königstraße und dem Servatiusweg in Bornheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

gemäß § 20 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim vom 30.04.2008 bitte ich um Beantwortung nachfolgender Frage:

Trifft es zu, dass das ursprünglich angestrebte Ziel des „Integrierten Handlungskonzeptes“ u. a. eine deutliche Verringerung des Verkehrsaufkommens auf der Königstraße war, welches Verkehrsaufkommen hatte die Gutachterin der Ingenieurgruppe IVV-Aachen, Frau Sylke Schwarz, für die Königstraße und den Servatiusweg vor dem Ratsbeschluss vom 29.04.2004 prognostiziert und welches Verkehrsaufkommen hat sich in der Realität gemäß dem Gutachter der Aachener Planungsgruppe MWM, Herrn Wolfgang Mesenholl, während des Probetriebes auf der „mittleren Königstraße“ und dem Servatiusweg jeweils ergeben?

Gemäß § 20 Abs. 3 Satz 2 der GeschO wünsche ich auch eine schriftliche Beantwortung.

Mit freundlichen Grüßen

ANLAGE 1b

Besuchszellen:
Montag – Mittwoch 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 08.30 – 12.30 Uhr

Stadt Bornheim · Postfach 1140 · 53308 Bornheim

Herrn
Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43

53332 Bornheim

Stadt
BORNHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Internet: www.stadt-bornheim.de

**1-STEUERUNGSUNTERSTÜTZUNG
UND ZENTRALE DIENSTE**

Frau Schumacher
Zimmer: 305
Telefon: 0 22 22 / 9 45 - 212
Telefax: 0 22 22 / 9 45 - 126
E-Mail: karin.schumacher@stadt-bornheim.de

Ihr Zeichen / Ihr Schreiben vom
09.12.2013

Mein Zeichen / Mein Schreiben vom
01/10 24 00

Datum
23.12.2013

Betreff

Einwohnerfragestunde zur Sitzung des Rates am 17. Dezember 2013.

Sehr geehrter Herr Brenner,

hiermit übersende ich Ihnen die Antworten des Bürgermeisters auf Ihre Einwohnerfragen zur Sitzung des Rates am 17. Dezember 2013

Ihre Fragen betr. Integriertes Handlungskonzept

Antworten des Bürgermeisters:

Zur Anfrage 1

Es trifft zu, dass die Sperrung der Wallraffstraße Bestandteil des Planfalls D1 ist. Mit dem Probetrieb sollten die weiteren beschlossenen Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzepts Königstraße ausdrücklich noch nicht umgesetzt werden. Dazu zählt u. a. auch die Sperrung der Wallraffstraße.

Zusatzfrage:

Kann der Bürgermeister mir zustimmen, dass sich die Anzahl der Fahrzeuge auf der Königstraße und dem Servatiusweg erhöht hätte, wenn die Wallrafstraße vorübergehend gesperrt worden wäre?

Antwort:

Dabei handelt es sich um eine hypothetische Frage. Das kann so nicht festgestellt werden.

Bankverbindungen der Stadt Bornheim

Gläubiger-Identifikationsnummer DE17ZZZ00000084732

Kreissparkasse Köln

Kto: 046 200 036

BLZ: 370 502 99

IBAN: DE12 3705 0299 0046 2000 36

BIC: COKSDE33

Volksbank Bonn Rhein-Sieg

Kto: 10 020 050

BLZ: 380 601 86

IBAN: DE09 3806 0186 0010 0200 50

BIC: GENODE1BRS

Postbank Köln

Kto: 24 533 500

BLZ: 370 100 50

IBAN: DE73 3701 0050 0024 5335 00

BIC: PBNKDEFF

44/53

Zur Anfrage 2.

Es trifft zu, dass die Verringerung des Verkehrsaufkommens auf der Königstraße ein angestrebtes Ziel des Integrierten Handlungskonzepts Königstraße ist.

Das Integrierte Handlungskonzept Königstraße kann nur als Ganzes die beabsichtigten Wirkungen erzielen.

Zusatzfrage:

Wie verhält es sich mit den Fördermitteln, wo nach Ergänzungen die Mittel nicht mehr fließen sollen?

Antwort:

Es ist weiterhin Ziel, den Durchgangsverkehr in der Königstraße um 30-40% zu reduzieren.

Es wurde nicht festgestellt, dass der Rat oder Ausschüsse von diesem Ziel abgewichen sind.

Zusatzfrage:

Die Frage lautete, welche Zahlen seinerzeit prognostiziert worden sind und sich während des Probetriebes ergeben haben. Wenn man die Zahlen gegenüberstellt, ergibt sich eine Steigerung von über 2.000 Fahrzeugen.

Was sagt der Bürgermeister dazu?

Antwort:

Die Stadt wird die Zielsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes, wenn sie mit der Zuschussbehörde spricht, im Einzelnen weiter abstimmen.

Der Bürgermeister bleibt bei seiner Aussage, dass die Stadt weiterhin von einer deutlichen Reduzierung des Durchgangsverkehrs ausgeht. Dazu ist aber die komplette Realisierung aller Maßnahmen erforderlich. Sie wissen außerdem, dass die entsprechenden Varianten des Verkehrsgutachters die Fertigstellung der L 183 N vorsehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Altaner

(Altaner)

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	18.03.2014
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	26.03.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	146/2014-9
Stand	05.03.2014

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 24.02.2014 betr. Verkehrssicherheit des kombinierten Rad- und Fußweges (Bachbegleitweg) zwischen Königstraße und Fußkreuzweg in Bornheim

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführung des Bürgermeisters über die Beseitigung der Mängel am Bachbegleitweg zur Kenntnis und sieht die Anregung als erledigt an.

Sachverhalt

Der betreffende Wegeabschnitt wurde direkt nach Antragseingang auf Verkehrssicherheitsmängel überprüft. Festgestellte Mängel wurden am 25.02.2014 beseitigt. Der Wegeabschnitt ist für Fußgänger und Radfahrer wieder verkehrssicher. Das Anliegen ist damit erledigt.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

E 25.02.2014 *ll*

24.02.2014

(Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des Antragstellers ist unerwünscht)

Herrn Vorsitzenden des
Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
Christian Koch
Rathausstraße 2

53332 Bornheim

Antrag gemäß § 24 GO NRW für die nächste Ausschusssitzung am 18.03.2014
Verkehrssicherheit des kombinierten Rad- und Fußweges (Bachbegleitweg) zwischen
Königstraße und Fußkreuzweg in Bornheim

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 24 Abs. 1 GO bitte ich folgende Anregung als Antrag auf die Tagesordnung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu veranlassen:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften den Bürgermeister zu beauftragen,

- 1. den kombinierten Rad- und Fußweg zwischen Königstraße und Fußkreuzweg in Bornheim im Lichte der Verkehrssicherungspflicht zu überprüfen und festgestellte Mängel umgehend zu beseitigen,**
- 2. dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften die zeitnahe Mängelbeseitigung mitzuteilen.**

B E G R Ü N D U N G :

Offensichtlich durch Wurzelvortrieb von Bäumen und/oder Sträuchern verursacht sind auf dem als kombinierter Rad- und Fußweg nutzbaren Bachbegleitweg zwischen Königstraße und Fußkreuzweg in Bornheim mehrere Asphaltaufbrüche mit unebenen Verwerfungen aufgetreten.

Da der Bachbegleitweg unter anderem auch von vielen älteren Bewohnern des Wohnstiftes Beethoven in Bornheim – teilweise mit Zuhilfenahme eines Rollators – zur entspannenden Erholung benutzt wird und die vorbezeichneten Unebenheiten nicht nur zum Stolpern, sondern auch zu Stürzen mit unter Umständen schwerwiegenden Verletzungen führen kann, bitte ich aufgrund der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht um umgehende Beseitigung der aufgeführten Stolperfallen.

Die Stolperfallen befinden sich insbesondere von der Königstraße kommend in Richtung Secundastraße gehend in folgender Höhe:

- Großfläche Verwerfung kurz hinter dem Lampenleuchte Nr. 1 und nur wenige Meter weiter im rechten Wegebereich bachseitig.
- Etwa in Höhe des kleinen Tores kurz vor dem Lampenleuchte Nr. 2 rechts bachseitig.
- Ca. 10 m vor dem Lampenleuchte Nr. 6 in Höhe des letzten Weidenbaumstumpfes quer über den Bachbegleitweg.

Weitere Stolperfallen konnten zwischen der Secundastraße und dem Fußkreuzweg in den Bachbegleitwegen an nachfolgenden Stellen festgestellt werden:

- In der unmittelbaren Verlängerung des Bachbegleitweges von der Königstraße her kommend auf der westlichen Seite des Baches in Höhe der „Heinrich-Welsch-Schule“ ca. mittig zwischen der Sitzbank und den zusätzlich angebrachten Sperrpfählen quer verlaufend über den Bachbegleitweg.
- Auf dem östlich befindlichen Bachbegleitweg ca. 10 m vor der Lampenleuchte Nr. 14 zwei Unebenheitsfelder.

Warum darüber hinaus einerseits nur der westlich zum „Franz-Farnschläder-Stadion“ befindliche Bachbegleitweg als kombinierter Rad- und Fußweg mit VZ 240 StVO ausgeschildert ist und andererseits nur der östlich befindliche Bachbegleitweg mit einer intakten Beleuchtung ausgestattet wurde, ist für den Antragsteller weniger nachvollziehbar.

Mit freundlichen Grüßen



Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	18.03.2014
-------------------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	158/2014-2
Stand	27.02.2014

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 24.02.2014 betr. Änderung der Straßenreinigungssatzung im Bereich Heideweg

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten beauftragt den Bürgermeister, die Straßenreinigungssatzung auf der Grundlage der mit Schreiben vom 24.02.2014 formulierten Anregung zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung dem Ausschuss mitzuteilen.

Sachverhalt

Der Bürgermeister hat keine Bedenken, die mit Schreiben vom 24.02.2014 formulierte Anregung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung zu prüfen. Nach erfolgter Prüfung wird dem Ausschuss für Bürgerangelegenheiten zum Ergebnis berichtet. Der Bürgermeister weist ergänzend darauf hin, dass die Änderung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Beschlussfassung des Rates bedürfen.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung vom 24.02.2014

E 26.02.2014

53332 Bornheim, 24.02.2014

Sch

53332 Bornheim

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten
des Rates der Stadt Bornheim
z. Hd. Herrn Koch
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Beschwerde und Anregung nach § 24 der Gemeindeordnung
hier: Änderung der Straßenreinigungssatzung im Bereich Heideweg

Sehr geehrter Herr Koch,

setzen Sie bitte das Thema "Änderung der Straßenreinigungssatzung Heideweg" auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten.

Sachverhalt:

In der derzeit gültigen Straßenreinigungssatzung der Stadt Bornheim ist der Heideweg einschließlich der 120 Meter hinter der Einmündung Lessingstraße mit Reinigungsklasse S1 und W2 eingetragen.

Die ca. 40 Meter des Heideweges hinter der Kreuzung Lenaustraße bis zu den Häusern Nr. 45 und 46 sind in der Straßenreinigungssatzung nicht genannt

Hier erfolgt folglich auch kein Winterdienst durch die Stadt Bornheim. Für die Anwohner ist es nicht zumutbar, diese große Fläche bei Schnee- und Eisglätte abzustreuen.

Antrag:

Die Anwohner der Häuser Nr. 45 und Nr. 46 bitten um Gleichbehandlung mit den Anwohnern der Häuser Nr. 1 bis Nr. 10 des Heideweges und um eine entsprechende Änderung der Straßenreinigungssatzung.

Weitere Überlegungen:

Es sollte auch einmal geprüft werden, ob der Ablauf der nach der Reinigungsklasse W2 eingestuften Straßenabschnitte nicht teilweise im gleichen Arbeitsgang mit Straßen der Reinigungsklasse W1 abgestreut werden können.

Beispiel:

Lessingstraße und Mittelstein haben Reinigungsklasse W1. Der Heideweg zwischen Lessingstraße und Mittelstein W2. Das Streufahrzeug befährt dabei zwangsläufig einen Abschnitt des Heideweges. Soll das Streufahrzeug dann den Heideweg als Leerfahrt befahren und zu einem späteren Zeitpunkt bei der Reinigungsklasse W2 wiederkommen?

Mit freundlichen Grüßen

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	18.03.2014
Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	26.03.2014

öffentlich

Vorlage Nr.	147/2014-9
Stand	12.03.2014

Betreff Anregung nach § 24 GO NRW vom 25.02.2014 betr. Prüfung der Anordnung von VZ 274 in Verbindung von VZ 136 StVO auf der Adenauerallee bzw. in Gegenrichtung dem Fußkreuzweg in Bornheim

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten nimmt die Ausführungen im Sachverhalt zur Kenntnis und empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf für den Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften:

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zum beigefügten Antrag nach § 24 GO vom 25.02.2014 nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Auf die Vorlage-Nr. 282/2012-9 für die Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 07.07.2012 und 30.08.2012 wird Bezug genommen.

Seinerzeit waren die fraglichen Verkehrsverhältnisse nach Abbau der sog. „Berliner Kissen“ in einem straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren mit dem Ergebnis der Anordnung der Verkehrszeichenkombination 274-53 StVO (30 km/h) und 103 (Kurve) geprüft worden.

Die getroffene Regelung ist auf dem gemäß Beschlusslage in den Ratsgremien als verkehrswichtig ausgewiesenen Straßenzug sachgerecht und verkehrssicher; gegenteilige Erkenntnisse liegen dem Bürgermeister nicht vor.

Auch der Austausch der Gefahrzeichen VZ 103 StVO gegen VZ 136 StVO würde zu keiner anderen Rechtsfolge führen, da beide Varianten die temporäre Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 Km/h mit einem Gefahrzeichen verdeutlichen.

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung

E 25.02.2014 Sel

Detlef Brenner
Kartäuserstr. 43
53332 Bornheim

25.02.2014

(Eine Unkenntlichmachung der personenbezogenen Daten des Antragstellers ist unerwünscht)

Herrn Vorsitzenden des
 Ausschusses für Bürgerangelegenheiten
 Christian Koch
 Rathausstraße 2
 53332 Bornheim

Antrag gemäß § 24 GO NRW für die nächste Ausschusssitzung am 18.03.2014
Prüfung der Anordnung von VZ 274 in Verbindung von VZ 136 StVO auf der
Adenauerallee bzw. in Gegenrichtung dem Fußkreuzweg in Bornheim

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß § 24 Abs. 1 GO bitte ich folgende Anregung als Antrag auf die Tagesordnung zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten zu veranlassen:

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften den Bürgermeister zu beauftragen,

1. in einem gemäß § 45 StVO vorgeschriebenen straßenverkehrsrechtlichen Anhörungsverfahren die Anordnung von VZ 274 in Verbindung mit VZ 136 StVO zu prüfen
2. den Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften über das Prüfergebnis zu unterrichten.

BEGRÜNDUNG:

Auf der Adenauerallee bzw. dem Fußkreuzweg in Bornheim befindet sich im jeweils vor dem Kurvenbereich das VZ 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit, hier 30 km/h) in Verbindung mit VZ 103 StVO (Kurve).

Wegen den hohen Gefahren, die von Fahrzeugen mit überhöhter Geschwindigkeit für die dort in den Wohnhäuser lebenden zahlreichen Kinder ausgehen, wurden in Eigenregie in Anlehnung an VZ 136 StVO („Kinder“) erstellte Schilder mit dem Zusatz „Achtung, spielende Kinder, bitte langsam fahren“ jeweils in Höhe der Adenauerallee Höhe Hausnummer 9 und in Gegenrichtung auf dem Fußkreuzweg Höhe Hausnummer 5 angebracht.

Jahrelang befanden sich so bezeichnete „Berliner Kissen“ zur Geschwindigkeitsminderung jeweils in jede Richtung auf der Fahrbahn, welche – wenn sich der Antragsteller richtig erinnert – auf Betreiben von RM Heinrich Hönig (CDU) dort angebracht worden waren. Als diese infolge von Abnutzung hätten erneuert werden müssen, wurden die ramponierten „Berliner Kissen“ entfernt und offensichtlich aus Kostengründen auf die Neuanbringung verzichtet und statt dessen die heutige Situation mit VZ 274 in Verbindung mit VZ 103 StVO hergestellt.

Diese straßenverkehrsrechtliche Möglichkeit stellt für den Antragsteller eher ein Armutszeugnis des Bürgermeisters dar, weil hier die Sicherheit des „fließenden Verkehrs“ dem hohen Gut der Schutzbedürfnis des schwächsten Verkehrsteilnehmers, nämlich des Fußgängers, übergeordnet wurde. Warum der Bürgermeister Anlass dafür sieht, Fahrzeugführer vor der Gefahr eines zu schnellen Einfahrens in die Kurve durch VZ 103 StVO zu warnen und deshalb die zulässige Höchstgeschwindigkeit mit Hilfe von VZ 274 StVO auf 30 km/h zu begrenzen, ist schwer nachvollziehbar. Ist nicht der Schutz des schwächsten Verkehrsteilnehmers, nämlich insbesondere der dort lebenden vielen Kinder, welche auch im Bürgersteigbereich spielen und diesen u.a. auch als Schulweg benutzen, viel höher einzuordnen? Hier ist ein Zeichen der Vorbildfunktion für die besondere Rücksichtnahme auf Kinder und Fußgänger durch den Bürgermeister und die Kommunalpolitiker zwingend erforderlich und zu erbringen. Aber auch im Hinblick auf die kommende starke Benutzung der „innerörtlichen Umgehung“ infolge der beabsichtigten Sperrung der „mittleren Königstraße“ (Kanal- und Umbauarbeiten) sollte hier eine Änderung der Beschilderung erfolgen.

Daher hält der Unterzeichner die Anordnung von VZ 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit – hier 30 km/h) in Verbindung mit VZ 136 StVO („Kinder“) für eine besser geeignete Möglichkeit, bei den Fahrzeugführern wegen der hohen Schutzbedürftigkeit von Kindern auf eine verständnisvollere Akzeptanz zu treffen und ein Bewusstsein für eine angepasste (niedrige) Fahrgeschwindigkeit hervorzurufen.

Übrigens wird in Bonn-Endenich, auf der Straße auf der Straße „Auf dem Hügel“, dieses durch ein Schild zu erreichen versucht, das in Kombination mit VZ 136 und dem Zusatz „Kinderreiche Siedlung“ auf weißem Untergrund hinweist und so die Fahrzeugführer an eine angepassten Geschwindigkeit „erinnert“.

Mit freundlichen Grüßen



Inhaltsverzeichnis

14/2014, 18.03.2014, Sitzung des Ausschusses für Bürgerangelegenheiten	1
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	3
Niederschrift ö BürgA 10.12.2013	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Anregung nach § 24 GO NRW vom 21.02.2014 betr. Fuß-/Radweg zum Sportpla	
Vorlage 152/2014-9	8
Anregung 152/2014-9	10
TOP Ö 6 Anregung gem. § 24 GO vom 11.12.2013 betr. Änderung der Richtlinien der	
Vorlage 028/2014-4	18
Anregung 028/2014-4	19
TOP Ö 7 Anregung nach § 24 GO vom 08.01.2014 betr. Anordnung einer VZ-Kombinati	
Vorlage 049/2014-9	21
Anregung 049/2014-9	22
Bornheimer Straße - VZ 049/2014-9	31
TOP Ö 8 Anregung gem. § 24 GO vom 27.01.2014 betr. Sicherstellung des Grundsatz	
Vorlage 070/2014-1	32
Anregung 070/2014-1	33
TOP Ö 9 Anregung gem. § 24 GO NRW vom 12.02.2014 betr. Anordnung von Verkehrsze	
Vorlage 114/2014-9	35
Anregung 114/2014-9	36
TOP Ö 10 Beschwerde nach § 24 GO NRW vom 23.02.2014 betr. Gestaltung eines einw	
Vorlage 148/2014-1	38
Beschwerde 148/2014-1	39
TOP Ö 11 Anregung nach § 24 GO NRW vom 24.02.2014 betr. Verkehrssicherheit des	
Vorlage 146/2014-9	46
Anregung 146/2014-9	47
TOP Ö 12 Anregung nach § 24 GO NRW vom 24.02.2014 betr. Änderung der Straßenrei	
Vorlage 158/2014-2	49
Anregung 158/2014-2	50
TOP Ö 13 Anregung nach § 24 GO NRW vom 25.02.2014 betr. Prüfung der Anordnung v	
Vorlage 147/2014-9	51
Anregung 147/2014-9	52
Inhaltsverzeichnis	54